



HESSISCHER LANDTAG

25. 11. 2020

Beschlussempfehlung und Bericht Ausschuss für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen

zu Gesetzentwurf

Fraktion der SPD

Gesetz zur Änderung des Hessischen Wohnraumförderungsgesetzes

Drucksache 20/3460

hierzu:

Änderungsantrag

Fraktion der CDU, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Fraktion der SPD

Drucksache 20/4161

A. Beschlussempfehlung

Der Ausschuss für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen empfiehlt dem Plenum, den Gesetzentwurf unter Berücksichtigung des Änderungsantrags Drucks. 20/4161 – und damit in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung – in zweiter Lesung anzunehmen.

(CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD, DIE LINKE gegen AfD, Freie Demokraten)

B. Bericht

1. Der Gesetzentwurf war dem Ausschuss für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen in der 51. Plenarsitzung am 2. September 2020 nach der ersten Lesung zur Vorbereitung der zweiten Lesung überwiesen worden. Der Änderungsantrag wurde dem Ausschuss für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen am 25. November 2020 vom Präsidenten des Landtages überwiesen.
2. Der Ausschuss für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen hat zu dem Gesetzentwurf eine schriftliche Anhörung durchgeführt.
3. Der Ausschuss für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen hat sich zuletzt in seiner Sitzung am 25. November 2020 mit dem Gesetzentwurf und dem Änderungsantrag befasst und den unter A genannten Beschluss gefasst.

Zuvor war der Änderungsantrag Drucks. 20/4161 angenommen worden.

(CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD, DIE LINKE gegen AfD, Freie Demokraten)

Wiesbaden, 25. November 2020

Berichterstattung:
Elke Barth

Ausschussvorsitz:
Janine Wissler

Anlage

Gesetz
zur Änderung des Hessischen Wohnraumförderungsgesetzes und des
Hessischen Wohnungsbindungsgesetzes

Vom

Artikel 1¹
Änderung des Hessischen Wohnraumförderungsgesetzes

In § 19 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Wohnraumförderungsgesetzes vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 600), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2020 (GVBl. S. 430), wird das Wort „fünf“ durch „zehn“ ersetzt.

Artikel 2²
Änderung des Hessischen Wohnungsbindungsgesetzes

In § 16 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Wohnungsbindungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. April 2013 (GVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2020 (GVBl. S. 430), wird das Wort „fünften“ durch „zehnten“ ersetzt.

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

¹ Ändert FFN 362-71.

² Ändert FFN 362-72.